

**Vorsorge-Reglement der**

**Pensionskasse der  
Verbände der Maschinenindustrie**

**gültig ab 1. Januar 2020**

# ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

<b>Versicherter Lohn</b>	<b>Art. 4</b>
<b>Finanzierung</b>	
• Beiträge	Art. 6
• Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge	Art. 7
<b>Leistungen im Alter</b>	
• Altersrente, Alterskapital	Art. 9
• AHV-Überbrückungsrente	Art. 9
• Kinderrenten	Art. 9
<b>Leistungen im Invaliditätsfall</b>	
• Invalidenrente	Art. 10
• Kinderrenten	Art. 10
<b>Leistungen im Todesfall</b>	
• Ehegatten- / Lebenspartnerrente	Art. 11
• Waisenrenten	Art. 12
• Todesfallkapital	Art. 13
<b>Leistungen im Austrittsfall</b>	<b>Art. 17</b>

## VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

<b>Stiftung</b>	Vorsorgestiftung der Verbände der Maschinenindustrie
<b>Pensionskasse</b>	von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführte Pensionskasse
<b>Firma</b>	Ausgleichskasse Swissmem, SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung, Swissmem (Verband Schweiz. Maschinen- Elektro- und Metallindustrie), (alle mit Sitz in Zürich), SNV Schweizerische Normen-Vereinigung (Sitz in Winterthur) und die ihnen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Stiftung angeschlossen haben.
<b>Vorsorgeplan</b>	die versicherten Leistungen und Beiträge gemäss vorliegendem Reglement
<b>Verwaltung</b>	die mit der Verwaltung der Pensionskasse betraute Stelle
<b>Mitarbeiter</b>	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
<b>Versicherte</b>	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter
<b>ordentliches Rücktrittsalter</b>	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
<b>Eingetragene Partnerschaft</b>	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)  Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im vorliegenden Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.  Ein eingetragener Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt.
<b>AHV</b>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>IV</b>	Eidgenössische Invalidenversicherung
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>	
	Art. 1	Stiftung	1
	Art. 2	Aufnahme	1
	Art. 3	Gesundheitsprüfung	2
	Art. 4	Versicherter Lohn	2
	Art. 5	Altersgutschriften und Altersguthaben	3
<b>II.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>5</b>	
	Art. 6	Beiträge	5
	Art. 7	Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge	5
<b>III.</b>	<b>Versicherungsleistungen</b>	<b>7</b>	
	Art. 8	Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	7
	Art. 9	Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten	7
	Art. 10	Invalidenrente, Kinderrenten	9
	Art. 11	Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente	10
	Art. 12	Waisenrenten	11
	Art. 13	Todesfallkapital	11
	Art. 14	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	12
	Art. 15	Auszahlungsbestimmungen	13
<b>IV.</b>	<b>Auflösung des Vorsorgeverhältnisses</b>	<b>14</b>	
	Art. 16	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	14
	Art. 17	Höhe der Austrittsleistung	14
	Art. 18	Verwendung der Austrittsleistung	14
	Art. 19	Unbezahlter Urlaub	15
<b>V.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>16</b>	
	Art. 20	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	16
	Art. 21	Sicherung der Pensionskassenleistungen	17
	Art. 22	Verrechnung mit Forderungen	17

Art. 23	Auskunfts- und Meldepflicht	17
Art. 24	Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	18
Art. 25	Ehescheidung	19
Art. 26	Unterdeckung	20
<b>VI.</b>	<b>Organisation</b>	<b>22</b>
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>23</b>
Art. 27	Anwendung und Änderung des Reglements	23
Art. 28	Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Stiftung	23
Art. 29	Streitigkeiten	23
Art. 30	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	23
<b>ANHANG</b>	<b>zum Reglement der Pensionskasse der Verbände der Maschinenindustrie</b>	<b>25</b>
	Altersgutschriften und Höhe der Beiträge im Basisplan	25
	Altersgutschriften und Höhe der Beiträge im Maxiplan	26
	Einkauf zusätzlicher Leistungen im Basisplan	27
	Einkauf zusätzlicher Leistungen im Maxiplan	28
	Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter	29
	Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente	29

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen '**Vorsorgestiftung der Verbände der Maschinenindustrie**' besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

## Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,
  - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
  - b) deren Jahreslohn (Art. 4 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) übertrifft.

Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
  - a) Mitarbeiter, die das Rentenalter gemäss BVG (vgl. Beilage) bereits erreicht haben.
  - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
  - c) Mitarbeiter, die gemäss IV zu mindestens 70% invalid sind.
  - d) Mitarbeiter, die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden.
  - e) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
  - f) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

### **Art. 3 Gesundheitsprüfung**

- 1 Jeder in die Pensionskasse aufzunehmende Mitarbeiter hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung prüft nach den Vorgaben des Stiftungsrates, ob sich der Mitarbeiter auf Kosten der Pensionskasse durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen und zuhanden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss.
- 2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustands ist der Stiftungsrat berechtigt, für die Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Inhalt und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrecht erhalten.
- 3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 5 Tritt ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, deren Ursache unter Vorbehalt stand und war beim Tod bzw. beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder Tod geführt hat, die Vorbehaltsdauer noch nicht abgelaufen, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG und die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne entsprechenden Vorbehalt versichert waren, erbracht. Vorbehalten bleibt Abs. 6.
- 6 Tritt ein Invaliditäts- oder Todesfall ein und war der Versicherte beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder Tod geführt hat, nicht in der Pensionskasse versichert, besteht kein Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen gemäss diesem Reglement.
- 7 Tritt ein Invaliditäts- oder Todesfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Pensionskasse bestand, werden nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen (gemäss FZG und/oder BVG) erbracht.

### **Art. 4 Versicherter Lohn**

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 3, mindestens jedoch einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).
- 2 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem fixen vertraglichen Jahreslohn zuzüglich 100% des im Vorjahr ausbezahlten Bonus.
- 3 Der Koordinationsbetrag entspricht sieben Achtel der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).
- 4 Der maximale versicherte Lohn entspricht dem  $5\frac{1}{4}$  fachen Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).
- 5 Bei teilzeitbeschäftigten und teilinvaliden Versicherten wird der maximale Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst. Für teilzeitbeschäftigte, teilinvaliden Versicherte gilt die für sie günstigere Lösung.

- 6 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.
- 7 Nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte verlangen, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird, sofern sein massgebender Jahreslohn um höchstens 50 % reduziert wird. Das Weiterführen des bisherigen versicherten Lohns ist jedoch höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Der Versicherte hat dazu, sofern dies mit der Firma nicht anderweitig vereinbart wurde, neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns auch die Differenz der Firmabeiträge zum bisherigen versicherten Lohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden von der Firma direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- 8 Sinkt der massgebende Jahreslohn während des bestehenden Arbeitsverhältnisses vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange ein Anspruch auf Lohn oder eine Lohnersatzleistung der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

## **Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben**

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
  - a) den Altersgutschriften samt Zinsen,
  - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
  - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
  - d) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
  - e) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Anhang gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
  - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Pensionskasse festgelegt. Der Stiftungsrat legt für das laufende Jahr einen provisorischen Zinssatz fest, der dann auch rückwirkend angepasst werden kann (vgl. Beilage).
  - b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
  - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
  - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften während der Dauer der Invalidität fortgeführt. Die Fortführung beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse und endet spätestens bei Erreichen des ordentlichen



Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit; massgebend sind die Sparbeiträge des Basisplans.

- 5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

## II. Finanzierung

### Art. 6 Beiträge

- 1 Die Beiträge der Firma und der Versicherten sind im Anhang aufgeführt. Die Versicherten können beim Eintritt in die Pensionskasse bzw. jährlich auf den 1. Januar des Folgejahres zwischen dem Basis- und dem Maxiplan wählen. Der Planwechsel muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Verwaltung gemeldet werden. Wird beim Eintritt in die Pensionskasse keine Wahl getroffen, wird der Basisplan umgesetzt.
- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.  
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet, wenn
  - a) das Rücktrittsalter erreicht wird,
  - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
  - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) unterschritten wird,
 vorbehalten bleibt Abs. 4.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst während der Dauer des Arbeitsverhältnisses besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse und endet spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 5.).
- 6 Falls es die finanzielle Situation der Pensionskasse erlaubt, kann der Stiftungsrat eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die Versicherten und die Firma beschliessen.

### Art. 7 Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.
- 5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.

Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste.

- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 25 Abs. 10). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 24 Abs. 7 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- 7 Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.
- 8 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Ist die Leistung der Einkaufssumme mittels Amortisationsbeiträgen vereinbart worden, darf der jährliche Amortisationsbeitrag höchstens 20% des versicherten Lohnes betragen. Nach Ablauf der fünf Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 9 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.

### III. Versicherungsleistungen

#### Art. 8 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
  - a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten (Art. 9)
  - b) Invalidenrente, Kinderrenten (Art. 10)
  - c) Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente (Art. 11)
  - d) Waisenrenten (Art. 12)
  - e) Todesfallkapital (Art. 13)
- 2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 16 Abs. 5, Art. 20, Art. 21 und Art. 22 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 15. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 4)
- 3 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, der Angaben zu dem Altersguthaben, dem versicherten Lohn, den Beiträgen, den versicherten Leistungen sowie der Austrittsleistung enthält. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

#### Art. 9 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, kann der Versicherte den vorzeitigen Altersrücktritt verlangen. Wird der vorzeitige Altersrücktritt nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 16 bis 18. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Abs. 5. Die Altersrente wird erstmals für denjenigen Monat ausgerichtet, der auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgt. Die Altersrente wird bis zum Ableben des Versicherten gewährt.
- 2 Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze gemäss Anhang den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen.
- 3 Der aktive bzw. invalide Versicherte kann bis zu 100% des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung werden dabei berücksichtigt. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell beglaubigen zu lassen. Eine solche Erklärung kann bis drei Monate vor dem Rücktritt widerrufen werden.

Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rententalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rententalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang reduziert.

- 4 Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die halbe Altersleistung vorbezahlen, falls er seinen letzten Jahreslohn (Art. 4 Abs. 2) um mindestens ein Drittel reduziert. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss zur Anwendung. Das Altersguthaben wird beim Teilvorbezug halbiert.

Die eine Hälfte des Altersguthabens ist für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals massgebend. Der Betrag der Überbrückungsrente darf die Hälfte der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Die andere Hälfte des Altersguthabens wird gemäss Art. 5 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weiter geführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 4 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn, wobei der (maximale) Koordinationsbetrag und der maximale massgebende Jahreslohn halbiert werden. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 6 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

Wird vom Teilaltersrücktritt Gebrauch gemacht, ist die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 4 Abs. 7 nicht möglich.

- 5 Wird das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt, kann der Versicherte seinen Altersrücktritt bis zur effektiven Erwerbsaufgabe, höchstens aber fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, aufschieben. In diesem Fall wird das vorhandene Altersguthaben bis zum Zeitpunkt des effektiven Altersrücktritts verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 2. Bei einem Aufschub des Altersrücktritts über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente; es werden die Altersleistungen fällig. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters als Rentenbezüger. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegattenrente 60 % der gemäss Abs. 2 ausgerechneten Altersrente beträgt. Dabei wird der Berechnung das am Todestag vorhandene Altersguthaben zu Grunde gelegt. Übersteigt das vorhandene Altersguthaben die zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigten Mittel, wird der überschüssende Teil nach den Vorgaben gemäss Art. 13 als Todesfallkapital ausbezahlt.
- 6 Hat der Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Altersrente. Bei drei oder mehr Kindern beträgt die Summe aller ausgerichteten Kinderrenten maximal 50 % der bezogenen Altersrente. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 7 Der Versicherte hat die Möglichkeit, die sich bei einem vorzeitigen Altersrücktritt ergebende Rentenkürzung auszukufen. Ein solcher Einkauf kann allerdings erst erfolgen, wenn der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Anhang eingekauft ist.

Die maximal mögliche Einkaufssumme wird ermittelt durch die Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente. Diese Differenz wird durch den im vorzeitigen Rücktrittsalter anwendbaren Umwandlungssatz dividiert und bis zum Alter des Versicherten am Tag des Einkaufs mit dem technischen Zinssatz diskontiert. Allfällige bereits getätigte Einkäufe sind bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme zu berücksichtigen.

Wurden Einkäufe getätigt, der vorzeitige Altersrücktritt aber nicht vollzogen, darf das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Rücktrittsalter höchstens um fünf Prozent überschritten werden. Ein allfällig übersteigender Teil verfällt zugunsten der Pensionskasse.

- 8 Bezieht ein Versicherter bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

## Art. 10 Invalidenrente, Kinderrenten

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Pensionskasse festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.
- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
  - a) mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
  - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
  - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.
- 4 Der Versicherte hat Anspruch auf
  - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er zu mindestens 70% invalid ist;
  - b) eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60% invalid ist;
  - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist;
  - d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.
- 5 Die Vollinvalidenrente entspricht 60 % des versicherten Lohns, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.
- 6 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, ausgerichtet. Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 9 Abs. 8 abgelöst.
- 7 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 8 Hat der Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 25% der bezogenen Invalidenrente.
- 9 Tritt ein teilinvalider Versicherter aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 18 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

## **Art. 11 Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente**

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
  - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
  - b) das 40. Altersjahr zurückgelegt oder
  - c) eine Invalidenrente der IV bezieht.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser drei Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

- 2 Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Art. 10 zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende ganze oder angebrochene Jahr um 5% ihres vollen Betrags, insgesamt aber höchstens um 50% gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn die Ehe mehr als 20 Jahre gedauert hat.
- 4 Der Anspruch des überlebenden Ehepartners reduziert sich bezüglich der Höhe und der Anspruchsvoraussetzung auf die Leistung gemäss BVG,
  - a) wenn die Eheschliessung erst nach dem Beginn der Altersrente erfolgte oder
  - b) wenn die Eheschliessung erst nach dem Beginn der Invalidenrente oder während schwerer Krankheit erfolgte und der Tod vor Ablauf von 2 Jahren seit der Eheschliessung eintritt.
- 5 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde..

Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

- 6 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 7 Der Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
  - a) der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft,
  - b) beide Lebenspartner waren unverheiratet bzw. lebten in keiner eingetragenen Partnerschaft,
  - c) beide Lebenspartner waren nicht im Sinne von ZGB Art. 95 miteinander verwandt,

- d) aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Verstorbenen hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben; oder der Lebenspartner hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und hat beim Tod des Verstorbenen mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt.

Die Anspruchsberechtigung gilt nur, falls der Lebenspartner der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich mitgeteilt wurde. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

Der Lebenspartner hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten bzw. Rentners schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Er hat ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

## **Art. 12 Waisenrenten**

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnzahlungspflicht. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jede Waise 25% der gemäss Art. 10 zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 25% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

## **Art. 13 Todesfallkapital**

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht
  - a) 300% der gemäss Art. 10 zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. laufenden jährlichen Invaliden- oder Altersrente, falls beim Tod kein Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente entsteht
  - b) 150% der gemäss Art. 10 zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. laufenden jährlichen Invaliden- oder Altersrente, falls beim Tod Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente entsteht.

Das so definierte Todesfallkapital wird um allfällige bereits bezogene Leistungen der Pensionskasse (insb. einmalige Abfindungen anstelle einer Ehegattenrente gemäss Art. 11 Abs. 1) reduziert.

Zusätzlich wird, sofern der Versicherte oder Invalidenrentner vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt, das am Todestag vorhandene Altersguthaben, reduziert um die zur Finanzierung allfälliger übriger Todesfalleistungen benötigten Mittel, ausbezahlt.



- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
- a) der Ehegatte des Verstorbenen
  - b) bei dessen Fehlen die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
  - c) bei deren Fehlen die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG),
  - d) bei deren Fehlen die übrigen Kinder des Verstorbenen
  - e) bei deren Fehlen die Eltern des Verstorbenen
  - f) bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen.

Personen gemäss lit. c sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:
- a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. c) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a), b) und c) zusammenfassen.
  - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. c) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a), b), d), e) und f) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.
- 6 Die Begünstigten haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten bzw. Rentners schriftlich den Anspruch auf das Todesfallkapital geltend zu machen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- 7 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

#### **Art. 14 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung**

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

## **Art. 15 Auszahlungsbestimmungen**

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils monatlich ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz, einem anderen EFTA-Staat oder einem EU-Staat. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.
- 2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.
- 3 Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ohne Zins ausbezahlt.
- 4 Schuldet die Kasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG. Vorbehalten bleibt der Verzugszinssatz bei der verspäteten Überweisung der Freizügigkeitsleistung.

## **IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

### **Art. 16 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung**

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 4.
- 2 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen. Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.
- 4 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### **Art. 17 Höhe der Austrittsleistung**

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 7 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen, sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.
- 3 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

### **Art. 18 Verwendung der Austrittsleistung**

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt oder
  - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell beglaubigen zu lassen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

- 4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

#### **Art. 19 Unbezahlter Urlaub**

- 1 Bei einem unbezahlten Urlaub von höchstens einem Jahr kann der Versicherte die Weiterführung der Versicherung beantragen. Dazu hat er die reglementarischen Versicherten- und Firmenbeiträge aufgrund des letzten versicherten Lohnes vollumfänglich zu übernehmen. Verzichtet er auf die Entrichtung der Sparbeiträge, so entsprechen die versicherten Risikoleistungen (bei Invalidität und Todesfall) den bisher versicherten Risikoleistungen. Die Beiträge müssen durch eine einmalige Zahlung bei Beginn des Urlaubs entrichtet werden.
- 2 Der Risikobeitrag wird in der Bestimmung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Der durch den Versicherten zu entrichtende Sparbeitrag (Versicherten- und Firmenbeitrag) wird in der Bestimmung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG als Einkaufssumme behandelt.

## V. Besondere Bestimmungen

### Art. 20 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 4 Abs. 2 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen (bzw. des versicherten Lohns, sofern von Art. 4 Abs. 7 Gebrauch gemacht wird), sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammenge-rechnet.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
- Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
  - Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
  - Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
  - Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 3 Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- 4 Die Rentenkürzung wird von der Pensionskasse periodisch überprüft.
- 5 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 6 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Masse kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

- 7 Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.
- 8 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 9 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

### **Art. 21 Sicherung der Pensionskassenleistungen**

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehaltlich Art. 24, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

### **Art. 22 Verrechnung mit Forderungen**

Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

### **Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht**

- 1 Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Pensionskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 20 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.

- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

#### **Art. 24 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht**

- 1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 3 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.
- 5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten und die Aufsichtsbehörde über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert, wobei das überobligatorische Altersguthaben und das Altersguthaben gemäss BVG proportional gekürzt werden. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird dem überobligatorischen Altersguthaben und dem Altersguthaben gemäss BVG im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug gutgeschrieben. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben

und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

- 8 Die Pensionskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand von maximal CHF 600 verlangen. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.
- 9 Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

## **Art. 25 Ehescheidung**

- 1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.
- 2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Altersguthaben im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum überobligatorischen Altersguthaben belastet. Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.
- 3 Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.
- 5 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und einer nach den von der Pensionskasse festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) wird um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt). Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.
- 6 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
- 7 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten wer-



den mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatten können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechnete geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

- 8 Hat der rentenberechnete geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgereglement noch einkaufen kann.
- 9 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 10 Der Versicherte bzw. Invalidenrentner kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet.

## **Art. 26 Unterdeckung**

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 5 Abs. 3), die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 5 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentner Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
- 3 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

- 4 Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern.
- 5 Die Stiftung muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen und deren Dauer informieren.

## **VI. Organisation**

Die Organisation der Stiftung ist im Organisationsreglement beschrieben.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.
- 2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

### Art. 28 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Stiftung hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG sowie das Teilliquidationsreglement sind massgebend.
- 2 Bei einer Teilliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie das Teilliquidationsreglement massgebend.
- 3 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

### Art. 29 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

### Art. 30 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2017.
- 2 Die am 31. Dezember 2019 bereits laufenden Alters-, Invaliden-, Hinterlassenen- und Kinderrenten erfahren – vorbehaltlich Anpassungen gemäss Art. 14, 20 und 25 dieses Reglements – keine Änderung. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen richten sich nach dem bei Anspruchsbeginn dieser Leistungen gültigen Reglement. Der bei Ablösung einer temporären Invalidenrente durch eine Altersrente anzuwendende Umwandlungssatz sowie die Sparbeitragsbefreiung richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement.
- 3 Um die aus der Reduktion des Umwandlungssatzes resultierende Renteneinbusse abzufedern, erhält jeder Versicherte (inkl. Bezüger einer temporären Invalidenrente), der bereits per 31. Dezember 2016 in der Stiftung versichert war (und mindestens das BVG-Alter 25 erreicht hatte) und auch per 1. Januar 2017 noch versichert war, eine Einmaleinlage gutgeschrieben.

Die Einmaleinlage ergibt sich aus: Versicherungsdauer x 1.0 % x Altersguthaben.

- Versicherungsdauer: Anzahl Jahre zwischen Eintritt in die Stiftung und 31. Dezember 2016 (unterjährige Eintritte werden anteilmässig berücksichtigt), wobei nur die Jahre der Zugehörigkeit zur Altersvorsorge berücksichtigt werden; Wiedereintritte werden wie Neueintritte behandelt; im Maximum werden 14 Jahre angerechnet
- 1.0 %: Gutschrift pro Jahr
- Altersguthaben: Wert per 31. Dezember 2016

50 % der so ermittelten Einmaleinlage wurden dem Versicherten bzw. Bezüger einer temporären Invalidenrente per 1. Januar 2017 dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift der restlichen 50 % erfolgt erst bei (ordentlicher oder vorzeitiger) Pensionierung und nur bei Rentenbezug. Bei einem teilweisen Rentenbezug wird die ausstehende Einmaleinlage anteilmässig gekürzt. Bei einem Austritt aus der Stiftung oder einer Pensionierung mit vollständigem Kapitalbezug besteht kein Anspruch auf die ausstehende Einlage.

- 4 Alle Versicherten (inkl. Bezüger einer temporären Invalidenrente) mit BVG-Alter 61 bis 65 im Jahr 2017, die bereits per 31. Dezember 2016 in der Stiftung versichert waren, erhalten eine zusätzliche Einmaleinlage, sofern die Einmaleinlage gemäss Absatz 3 die mutmassliche Renteneinbusse im ordentlichen Rücktrittsalter nicht vollständig auszugleichen vermag. Die mutmassliche Renteneinbusse wurde dabei anhand des Vergleichs der mutmasslichen Altersrente gemäss dem bis 31. Dezember 2016 und gemäss dem ab 1. Januar 2017 gültigen Reglement bestimmt (Versicherter Lohn und Altersguthaben per 31. Dezember 2016, Projektionszins 1.25 %).

Der Anspruch auf diese zusätzliche Einlage für die Versicherten mit BVG-Alter 65 beträgt 100 %, für Versicherte mit BVG-Alter 64 80 %, für Versicherte mit BVG-Alter 63 60 %, für Versicherte mit BVG-Alter 62 40 % und für Versicherte mit BVG-Alter 61 20 %.

Der Anspruch besteht erst bei (ordentlicher oder vorzeitiger) Pensionierung und nur bei Rentenbezug. Bei einem teilweisen Rentenbezug wird die Einmaleinlage anteilmässig gekürzt. Bei einem Austritt aus der Stiftung oder einer Pensionierung mit vollständigem Kapitalbezug besteht kein Anspruch auf die Einmaleinlage.

Beschlossen vom Stiftungsrat am 6. Dezember 2019.

## ANHANG

### zum Reglement der Pensionskasse der Verbände der Maschinenindustrie

#### Altersgutschriften und Höhe der Beiträge im Basisplan

(Vergleiche Reglement Art. 5 und Art. 6)

Die Altersgutschriften (= Gesamtbeitrag Sparen), die Beiträge der Versicherten und der Firma in Prozent des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Versicherter		Firma		Gesamtbeitrag	
	Risiko	Sparen	Risiko	Sparen	Risiko	Sparen
bis 24	1.25%	0.00%	1.25%	0.00%	2.50%	0.00%
25	1.25%	6.05%	1.25%	6.05%	2.50%	12.10%
26	1.25%	6.10%	1.25%	6.30%	2.50%	12.40%
27	1.25%	6.15%	1.25%	6.55%	2.50%	12.70%
28	1.25%	6.20%	1.25%	6.90%	2.50%	13.10%
29	1.25%	6.25%	1.25%	7.15%	2.50%	13.40%
30	1.25%	6.30%	1.25%	7.40%	2.50%	13.70%
31	1.25%	6.35%	1.25%	7.65%	2.50%	14.00%
32	1.25%	6.40%	1.25%	7.90%	2.50%	14.30%
33	1.25%	6.45%	1.25%	8.15%	2.50%	14.60%
34	1.25%	6.55%	1.25%	8.45%	2.50%	15.00%
35	1.25%	6.60%	1.25%	8.70%	2.50%	15.30%
36	1.25%	6.65%	1.25%	8.95%	2.50%	15.60%
37	1.25%	6.70%	1.25%	9.20%	2.50%	15.90%
38	1.25%	6.75%	1.25%	9.45%	2.50%	16.20%
39	1.25%	6.80%	1.25%	9.70%	2.50%	16.50%
40	1.25%	6.85%	1.25%	10.05%	2.50%	16.90%
41	1.25%	6.90%	1.25%	10.30%	2.50%	17.20%
42	1.25%	6.95%	1.25%	10.55%	2.50%	17.50%
43	1.25%	7.00%	1.25%	10.80%	2.50%	17.80%
44	1.25%	7.05%	1.25%	11.05%	2.50%	18.10%
45	1.25%	7.10%	1.25%	11.30%	2.50%	18.40%
46	1.25%	7.15%	1.25%	11.65%	2.50%	18.80%
47	1.25%	7.20%	1.25%	11.90%	2.50%	19.10%
48	1.25%	7.25%	1.25%	12.15%	2.50%	19.40%
49	1.25%	7.30%	1.25%	12.40%	2.50%	19.70%
50	1.25%	7.35%	1.25%	12.65%	2.50%	20.00%
51	1.25%	7.40%	1.25%	12.90%	2.50%	20.30%
52	1.25%	7.50%	1.25%	13.20%	2.50%	20.70%
53	1.25%	7.55%	1.25%	13.45%	2.50%	21.00%
54	1.25%	7.60%	1.25%	13.70%	2.50%	21.30%
55	1.25%	7.65%	1.25%	13.95%	2.50%	21.60%
56	1.25%	7.70%	1.25%	14.50%	2.50%	22.20%
57	1.25%	7.75%	1.25%	15.15%	2.50%	22.90%
58	1.25%	7.80%	1.25%	15.70%	2.50%	23.50%
59	1.25%	7.85%	1.25%	16.25%	2.50%	24.10%
60	1.25%	7.90%	1.25%	16.90%	2.50%	24.80%
61	1.25%	7.95%	1.25%	17.45%	2.50%	25.40%
62	1.25%	8.00%	1.25%	18.00%	2.50%	26.00%
63	1.25%	8.05%	1.25%	18.65%	2.50%	26.70%
64	1.25%	8.10%	1.25%	19.20%	2.50%	27.30%
65	1.25%	8.15%	1.25%	19.75%	2.50%	27.90%

BVG-Alter = Laufendes Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

## Altersgutschriften und Höhe der Beiträge im Maxiplan

(Vergleiche Reglement Art. 5 und Art. 6)

Die Altersgutschriften (= Gesamtbeitrag Sparen), die Beiträge der Versicherten und der Firma in Prozent des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Versicherter		Firma		Gesamtbeitrag	
	Risiko	Sparen	Risiko	Sparen	Risiko	Sparen
bis 24	1.25%	0.00%	1.25%	0.00%	2.50%	0.00%
25	1.25%	7.75%	1.25%	6.05%	2.50%	13.80%
26	1.25%	7.80%	1.25%	6.30%	2.50%	14.10%
27	1.25%	7.85%	1.25%	6.55%	2.50%	14.40%
28	1.25%	7.90%	1.25%	6.90%	2.50%	14.80%
29	1.25%	7.95%	1.25%	7.15%	2.50%	15.10%
30	1.25%	8.00%	1.25%	7.40%	2.50%	15.40%
31	1.25%	8.05%	1.25%	7.65%	2.50%	15.70%
32	1.25%	8.10%	1.25%	7.90%	2.50%	16.00%
33	1.25%	8.15%	1.25%	8.15%	2.50%	16.30%
34	1.25%	8.25%	1.25%	8.45%	2.50%	16.70%
35	1.25%	8.30%	1.25%	8.70%	2.50%	17.00%
36	1.25%	8.35%	1.25%	8.95%	2.50%	17.30%
37	1.25%	8.40%	1.25%	9.20%	2.50%	17.60%
38	1.25%	8.45%	1.25%	9.45%	2.50%	17.90%
39	1.25%	8.50%	1.25%	9.70%	2.50%	18.20%
40	1.25%	8.55%	1.25%	10.05%	2.50%	18.60%
41	1.25%	8.60%	1.25%	10.30%	2.50%	18.90%
42	1.25%	8.65%	1.25%	10.55%	2.50%	19.20%
43	1.25%	8.70%	1.25%	10.80%	2.50%	19.50%
44	1.25%	8.75%	1.25%	11.05%	2.50%	19.80%
45	1.25%	8.80%	1.25%	11.30%	2.50%	20.10%
46	1.25%	8.85%	1.25%	11.65%	2.50%	20.50%
47	1.25%	8.90%	1.25%	11.90%	2.50%	20.80%
48	1.25%	8.95%	1.25%	12.15%	2.50%	21.10%
49	1.25%	9.00%	1.25%	12.40%	2.50%	21.40%
50	1.25%	9.05%	1.25%	12.65%	2.50%	21.70%
51	1.25%	9.10%	1.25%	12.90%	2.50%	22.00%
52	1.25%	9.20%	1.25%	13.20%	2.50%	22.40%
53	1.25%	9.25%	1.25%	13.45%	2.50%	22.70%
54	1.25%	9.30%	1.25%	13.70%	2.50%	23.00%
55	1.25%	9.35%	1.25%	13.95%	2.50%	23.30%
56	1.25%	9.40%	1.25%	14.50%	2.50%	23.90%
57	1.25%	9.45%	1.25%	15.15%	2.50%	24.60%
58	1.25%	9.50%	1.25%	15.70%	2.50%	25.20%
59	1.25%	9.55%	1.25%	16.25%	2.50%	25.80%
60	1.25%	9.60%	1.25%	16.90%	2.50%	26.50%
61	1.25%	9.65%	1.25%	17.45%	2.50%	27.10%
62	1.25%	9.70%	1.25%	18.00%	2.50%	27.70%
63	1.25%	9.75%	1.25%	18.65%	2.50%	28.40%
64	1.25%	9.80%	1.25%	19.20%	2.50%	29.00%
65	1.25%	9.85%	1.25%	19.75%	2.50%	29.60%

BVG-Alter = Laufendes Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

## Einkauf zusätzlicher Leistungen im Basisplan

(Vergleiche Reglement Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssumme entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich zudem um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs
25	12%	45	388%
26	25%	46	414%
27	38%	47	442%
28	52%	48	470%
29	66%	49	499%
30	81%	50	529%
31	97%	51	560%
32	113%	52	592%
33	130%	53	625%
34	148%	54	659%
35	166%	55	693%
36	185%	56	729%
37	204%	57	767%
38	225%	58	806%
39	246%	59	846%
40	267%	60	888%
41	290%	61	931%
42	313%	62	975%
43	337%	63	1022%
44	362%	64	1069%
		65	1119%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.



## Einkauf zusätzlicher Leistungen im Maxiplan

(Vergleiche Reglement Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssumme entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich zudem um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs
25	14%	45	432%
26	28%	46	461%
27	43%	47	491%
28	59%	48	522%
29	75%	49	554%
30	92%	50	586%
31	110%	51	620%
32	128%	52	655%
33	147%	53	691%
34	166%	54	727%
35	187%	55	765%
36	208%	56	805%
37	229%	57	845%
38	252%	58	887%
39	275%	59	931%
40	299%	60	976%
41	324%	61	1023%
42	350%	62	1071%
43	376%	63	1121%
44	404%	64	1172%
		65	1225%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

### Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter

(Vergleiche Reglement Art. 9)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	4.30%
59	4.45%
60	4.60%
61	4.75%
62	4.90%
63	5.05%
64	5.20%
65	5.35%
66	5.55%
67	5.75%
68	5.95%
69	6.15%
70	6.35%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

### Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

(Vergleiche Reglement Art. 9)

Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.6 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.7 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.8 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.9 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.9 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	2.0 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	1.0 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Für das Jahr 2020 massgebende Beträge**

<b>Maximale Altersrente der AHV</b>	<b>CHF</b>	<b>28'440</b>
<b>Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG</b> (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1)	<b>CHF</b>	<b>21'330</b>
<b>Rentenalter gemäss BVG</b> (Art. 2 Abs. 2)	Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. 64. Altersjahres für Frauen	
<b>Minimaler versicherter Lohn</b> ( $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente) (Art. 4 Abs. 1)	<b>CHF</b>	<b>3'555</b>
<b>Koordinationsbetrag</b> ( $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente) (Art. 4 Abs. 3)	<b>CHF</b>	<b>24'885</b>
<b>Maximaler versicherter Lohn</b> ( $5 \frac{1}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente) (Art. 4 Abs. 4)	<b>CHF</b>	<b>149'310</b>
<b>Mindestaltersrente der AHV</b> (Art. 15 Abs. 2)	<b>CHF</b>	<b>14'220</b>
<b>Provisorische Verzinsung des Altersguthabens</b> (Art. 5 Abs. 3)		<b>1.00%</b>
<b>Mindestzins gemäss BVG</b> (Art. 16 Abs. 3)		<b>1.00%</b>
<b>Verzugszinssatz</b> (Art. 16 Abs. 3)		<b>2.00%</b>